

SVA der gewerblichen Wirtschaft Änderungen ab 01.04.2019

I.

1. Die Honorarordnung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN, KINDER- und JUGENDHEILKUNDE wird auf „SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN“ geändert.

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN wird bei Position 34e die Limitierungsregelung auf „Die Verrechenbarkeit ist mit 15% der Fälle pro Arzt und Monat limitiert“

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN werden die Positionen ZK, und 34h bis 34w in den Abschnitt VIIIb übernommen. Bei Pos 34a wird das Fachgebiet „K“ ergänzt.

Im Abschnitt Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE entfallen der letzte Satz in Punkt 2. und der gesamte Punkt 3. der besonderen Bestimmungen.

2. Nach Abschnitt A. VIIIa. wird folgender Abschnitt A. VIIIb in die Honorarordnung aufgenommen:

VIIIb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der KINDER- und JUGENDHEILKUNDE

34	Untersuchungen und Behandlungen	
ZK	Zuschlag für die Behandlung von Kindern vor dem vollendeten 6. Lebensjahr durch Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde	3
34h	Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria	13
	<i>einmal pro Kalendervierteljahr verrechenbar</i>	
34k	Erhebung des körperlichen und geistigen Entwicklungsrückstandes bei cerebral geschädigten Kindern (kann auch von Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie verrechnet werden)	30
34t	Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf infantile Cerebralschädigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	42
	<i>nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	
34u	Weitere Untersuchung nach Pos. 34t während der ersten zwei Lebensjahre (inklusive Dokumentation)	22
	<i>einmal im Monat verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	

34v	Weitere Untersuchung nach Pos. 34u ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	22
	<i>einmal pro Fall und Quartal in maximal 10% der Fälle verrechenbar</i>	
	<i>nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	
34w	Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation)	22
	<i>in maximal 8% der Fälle im Quartal verrechenbar</i>	
	<i>nicht gemeinsam mit Pos.34t, 34u und 34v verrechenbar</i>	
 3. Die Texte und/oder Anmerkungen und/oder Bewertungen nachfolgender Positionen werden wie folgt geändert:		
25a	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde AM, D, K	10
	<i>Einmal pro Region verrechenbar</i>	
27n	Verbandwechsel AM, D, K	6
	<i>Nicht verrechenbar bei Anbringen eines Heftpflasters. Nicht bei Incision von Panaritien aller Art sowie den Pos. 25a, 25b, 25c, 25d und 27c.</i>	
35e	Fremdanamnese oder Gespräch mit Bezugsperson(en), wenn ein Gespräch mit der Patientin/dem Patient auf Grund von deren/dessen Diagnose oder des Krankheitsbildes nicht möglich ist, z.B. bei Vorliegen von geistiger Retardierung, Demenz, Erkrankung aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Bewusstseinsstörung, Epilepsie, Synkope, Aphasie. - K(KNP)	26
	<i>Das Verhältnis der Bezugsperson(en) zur Patientin/zum Patienten ist im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes anzugeben. Eine Ordination/Visite ist gleichzeitig nicht verrechenbar. Verrechenbar auch für Ärzte mit Diplom nach Modul II oder III. Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.</i>	
36f	Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 Minuten (max. 10 Patienten), je Patient und Therapieeinheit	11
	<i>Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Nr. 36a, 36c, 36d sowie 36e ist nicht möglich. Überdies ist eine Grundleistung einmal zu Beginn eines Erkrankungsfalles verrechenbar. Im weiteren Verlauf nur bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul III.</i>	
45g	Psychiatrische Skale: Diagnosespezifische oder gleichwertige Tests, die zu benennen sind. Dauer im Allgemeinen 10 Minuten	18,3
	<i>Maximal 1 Test pro Kalenderjahr verrechenbar. Folgende Regelung tritt für die Zeit von 01.01.2017 bis 31.12.2018 außer Kraft: Die Positionen 45h und 45i sind am selben Tag nicht verrechenbar.</i>	

45h Demenztest: Mini-Mental-State Examination oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten 18,3
*Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar. Folgende Regelung tritt für die Zeit von 01.01.2017 bis 31.12.2018 außer Kraft: Die Positionen 45g und 45i sind am selben Tag nicht verrechenbar.
Abrechenbar in maximal 12% der Fälle pro Quartal.*

4. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) durch Vertragsärzte wird Folgendes vereinbart:

Die Bestimmungen bezüglich der Honorierung der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) nach § 9 des Gesamtvertrages und Punkt 4. der Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung werden für die Zeit von 1.1.2019 bis 31.12.2019 sistiert. Die Anzahl der abrechenbaren Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) ergibt sich aus der tatsächlich zurückgelegten Strecke, wobei Restrecken unter 500 m auf ganze Kilometer abzurunden und jene ab 500 m auf ganze Kilometer aufzurunden sind. Die Regelungen bezüglich Besuchsreihen bleiben weiterhin aufrecht.

Die zum 31.12.2016 für Wien und die unter § 9 Abs. 3 lit. c des Gesamtvertrages genannten Orte bestehenden Regelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

V.

Folgende neue Punktwerte kommen zur Anwendung:

1. für die Zeit ab 01.04.2019 € 0,7403

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

- I. Grundleistungen ausgenommen Pos.-Nr. 1j.
Die Pos.-Nr. 1j wird ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,7216 honoriert.

2. für die Zeit ab 01.04.2019 € 0,7396

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

III. Allgemeine Sonderleistungen

IV. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Augenheilkunde

V. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie

VI. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

VII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Inneren Medizin ~~und~~
~~Kinder- und Jugendheilkunde~~

mit Ausnahme der Pos.-Nr. 34a bis 34f

Die Pos.-Nr. 34a bis 34f werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5539 honoriert.

VIIIa Sonderleistungen aus dem Gebiet der Lungenheilkunde

VIIIb Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde

IX. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Neurologie

hinsichtlich der Pos.-Nr. 35d, 35h, 35i und 35j

Die Pos.-Nr. 35b, 35e, 35f und 36a bis 36f werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6883 honoriert.

X. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Urologie

Xa Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Eurotarife der Positionen 40a bis 42d werden ab 01.04.2019 um 2,05% angehoben.

3. für die Zeit ab 01.04.2019 € 1,5308

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

Xb Sonderleistungen aus dem Gebiet der Psychiatrie

alle Positionen

4. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5404

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

XI. Physikalische Behandlungen durch praktische Ärzte und Fachärzte

alle Positionen

C. Physikalische Behandlungen durch Fachärzte für physikalische Medizin

alle Positionen

5. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5562

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

XII. Sonographische Untersuchungen

alle Positionen

6. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5005

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

XIII. Röntgendiagnostische Untersuchungen durch praktische Ärzte
und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)

alle Positionen

7. für die Zeit ab 01.04.2019 € 0,7258

B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

alle Positionen

8. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5684

E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch
Fachärzte für Radiologie mit Ausnahme der Positionen
R 1a - R 5b

Die Pos.-Nr. R1a bis R2e werden ab 01.04.2019 mit
dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6481
honoriert.

Die Pos.-Nr. R3a bis R5b werden ab 01.04.2019 mit
dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5170
honoriert.